

Große Anfrage

der Abgeordneten Norbert Hackbusch, David Stoop, Sabine Boeddinghaus, Deniz Celik, Dr. Carola Ensslen, Olga Fritzsche, Metin Kaya, Stephan Jersch, Cansu Özdemir, Dr. Stephanie Rose, Heike Sudmann, Insa Tietjen und Mehmet Yildiz (DIE LINKE) vom 26.10.21

und Antwort des Senats

Betr.: Cum-Cum-Aufklärung in Hamburg

Durch steuergetriebene Aktiengeschäfte, welche ihre Profite aus unrechtmäßigen Anrechnungen von Kapitalertragsteuern generieren, ist in Deutschland ein geschätzter Steuerschaden von etwa 35 Milliarden Euro entstanden (vergleiche Netzwerk Steuergerechtigkeit: https://www.netzwerk-steuergerechtigkeit.de/wp-content/uploads/2021/01/InfoSt_18_Cum-Ex-und-was-daraus-folgt.pdf). 10 Milliarden Euro entfallen dabei auf sogenannte Cum-Ex-Geschäfte, deren Aufklärung straf- und steuerrechtlich fortgeschritten ist. Der größere Teil von knapp 25 Milliarden Euro entfällt auf sogenannte Cum-Cum-Geschäfte. Deren Aufarbeitung wurde durch zwei BMF-Schreiben vom 11. November 2016 (IV C 6 - S 2134/10/10003-02) und vom 17. Juli 2017 (IV C 1 - S 2252/15/10030: 005) auf Cum-Cum-Geschäfte ohne positive Vorsteuerrendite sowie bei Sachverhalten mit Bezug auf den europäischen Wirtschaftsraum auf Geschäfte ab März 2013 beschränkt, wodurch ein Großteil aller in der Vergangenheit liegenden Steuerfälle für die Finanzämter sowie die Strafverfolgungsbehörden nicht nachermittelbar war.

Am 09. Juli 2021 schickte das BMF zwei Schreiben an die Finanzverwaltungen der Länder (IV C 6 – S 2134/19/10003 :007 und IV C 1 - S 2252/19/10035 :014), welche nach Expertenmeinungen (vergleiche Finanzwende: <https://www.finanzwende-recherche.de/unsere-themen/steuerraub-cumex/cumcum-der-uebersehene-bruder-von-cumex/>) die rückwirkende steuer- und strafrechtliche Aufarbeitung von zahlreichen Cum-Cum-Geschäften ohne die oben genannten Einschränkungen möglich macht. Es ist unter anderem aus der Arbeit im Hamburger Cum-Ex-Untersuchungsausschuss (PUA) sowie aus einer früheren Großen Anfrage (Drs. 21/18036) bekannt, dass die Hamburger Finanzverwaltung in der Vergangenheit Cum-Cum-Fälle identifiziert hat.

Die Aufarbeitung steuergetriebener Geschäfte mit Kapitalertragsteuererstattungen durch die Hamburger Finanzverwaltung hat eine gemischte Erfolgsgeschichte. Einerseits wurden einige Hamburger Cum-Ex-Fälle früh bis vor den Bundesfinanzhof gebracht. Laut der Aussage von Olaf Scholz vor dem Parlamentarischen Untersuchungsausschuss steht Hamburg im Ländervergleich bei der Rückzahlung von Cum-Ex-Erträgen gut dar. Andererseits wurden im Falle der medial im Fokus stehenden Warburg-Bank die auf falschen Steuerbescheinigungen beruhenden Steuerbescheide 2016 in die scheinbare Verjährung laufen gelassen. 2017 musste das Bundesministerium der Finanzen (BMF) mit einer Weisung die Verjährung eines weiteren Steuerbescheids verhindern. Auch diese Weisung wurde nicht sofort umgesetzt, sondern erst

nach einer erneuten Bestätigung der Weisung des BMF als Antwort auf eine Gegendarstellung der Hamburger Finanzbehörde.

Wir fragen den Senat:

Die Hamburger Finanzverwaltung unternimmt nach wie vor alle Anstrengungen, um Cum/Ex- sowie Cum/Cum-Gestaltungen aufzudecken. Insbesondere die Finanzbehörde sowie das Finanzamt für Großunternehmen in Hamburg gehen jedem vorliegenden Hinweis auf mögliche Fallgestaltungen in diesem Bereich nach. In allen bisher bekannt gewordenen Fällen haben die dafür zuständigen Stellen sehr eng und erfolgreich zusammengearbeitet.

Hierbei handelt es sich jedoch um einen langwierigen Prozess, der noch nicht abgeschlossen ist. Cum/Ex- sowie Cum/Cum-Gestaltungen umfassen regelmäßig sehr komplexe, im Rahmen von steuerlichen und strafrechtlichen Ermittlungen festzustellende Sachverhalte. Im Interesse einer konsequenten Verfolgung kommt es darauf an, bei entsprechenden Anhaltspunkten diese vielschichtigen Sachverhalte umfassend aufzuklären und sodann gründlich zu bewerten. Die Beweislast für die erfolgte Durchführung von Cum/Ex- sowie Cum/Cum-Geschäften liegt bei der Finanzverwaltung.

Bei Cum/Cum-Gestaltungen ist nach dem in der Einleitung zitierten BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (IV C 1 - S 2252/19/10035:014) bezüglich der steuerlichen Folgen zu prüfen, ob ein Missbrauch von rechtlichen Gestaltungsmöglichkeiten im Sinne des § 42 Absatz 2 der Abgabenordnung vorliegt (sogenannter Gestaltungsmissbrauch). Der eigentliche Zweck von Cum/Cum-Gestaltungen besteht darin, dass unmittelbar vor dem Dividendenstichtag inländische Aktien zur Vermeidung einer Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer, insbesondere bei Steuerausländern, durch Cum/Cum-Transaktionen auf einen zur Anrechnung inländischer Kapitalertragsteuer berechtigten Steuerinländer übertragen werden. Diese Umgehung der Definitivbelastung ist missbräuchlich und führt zu einem gesetzlich nicht vorgesehenen Steuervorteil. Als Rechtsfolge ist der jeweilige Sachverhalt so zu beurteilen, als ob eine angemessene rechtliche Gestaltung gewählt worden wäre. Dabei sind diejenigen steuerlichen Folgen zugrunde zu legen, die mit der konkret gewählten Gestaltung umgangen werden sollten. Danach wären die Dividendeneinkünfte dem Steuerausländer als wirtschaftlichem Eigentümer der Aktien zuzurechnen und eine Anrechnung beziehungsweise Erstattung der auf die Dividendenzahlung abgeführten Kapitalertragsteuer für den Steuerinländer nicht möglich. Die Hamburger Steuerverwaltung ging und geht konsequent allen Fällen, nicht nur Cum/Cum-Gestaltungen, nach, in denen es Anhaltspunkte für Gestaltungsmissbräuche gibt.

Das BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 konstatiert darüber hinaus erstmalig, dass dem Steuerinländer die Geltendmachung der mit der Gestaltung zusammenhängenden Aufwendungen als Betriebsausgaben zu versagen ist.

Neben der zuvor genannten steuerlichen Beurteilung ist auch eine strafrechtliche Würdigung der jeweiligen Gestaltung vorzunehmen. Für eine strafrechtliche Relevanz sind dabei sowohl das Vorliegen der objektiven wie auch der subjektiven Tatbestandsmerkmale einer Steuerhinterziehung erforderlich. Diese Prüfung ist stets einzelfallbezogen vorzunehmen und abhängig von den jeweiligen Umständen der konkreten Fallgestaltung.

Vor diesem Hintergrund sind bisher bei der Staatsanwaltschaft Hamburg Cum/Cum-Sachverhalte mit einer Hamburger Zuständigkeit weder bekannt noch anhängig geworden. Insofern ist bisher auch noch keine steuerstrafrechtliche Prüfung von derartigen Verfahren – auch nicht zurückliegend seit 2011 – erfolgt. Auch seitens des Finanzamts für Prüfungsdienste und Strafsachen wurden der Staatsanwaltschaft keine Vorgänge bekannt gemacht, die eine Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft Hamburg begründet hätten. Soweit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Vorgänge zugehen, die strafverfolgungsrechtlich prüfwürdige Hinweise oder Inhalte enthalten, übersendet sie diese an die Staatsanwaltschaft zwecks Prüfung der Aufnahme von Ermittlungen.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wie bewertet der Hamburger Senat Cum-Cum-Geschäfte in steuerrechtlicher und strafrechtlicher Hinsicht? Hält der Senat eine rückwirkende Aufarbeitung von Cum-Cum-Geschäften auf Grundlage der BMF-Schreiben für möglich?*

Wenn nein, weshalb nicht?

2. *Wie hat sich die juristische Bewertung von Cum-Cum-Geschäften durch den Senat seit 2011 verändert?*

Die im zitierten BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 (IV C 1-S 2252/19/10035:014, Rn. 16) vertretene Rechtsauffassung, wonach das Betreiben von Cum/Cum-Geschäften aufgrund der Umgehung der Definitivbelastung mit Kapitalertragsteuer auf Dividendenausschüttungen rechtsmissbräuchlich im Sinne des § 42 der Abgabenordnung ist, wird geteilt. Allerdings stellt ein Gestaltungsmissbrauch für sich genommen nicht automatisch eine Steuerhinterziehung dar. Ob eine Steuerstraftat vorliegt, hängt vom jeweiligen Einzelfall und von der Frage ab, was für eine Cum/Cum-Gestaltung konkret gewählt und was den Finanzämtern gegenüber erklärt wurde. Eine Strafbarkeit setzt zudem vorsätzliches Handeln einer oder mehrerer konkret benannter Personen voraus, was ebenfalls nur individuell beantwortet werden kann. Diese Fragen können nicht pauschal beantwortet werden. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

3. *Wie hoch schätzt der Senat die steuerlichen Schäden durch Cum-Ex- und Cum-Cum-Geschäfte in Hamburg? Die Schadensschätzung bitte seit 2012 nach Jahren aufschlüsseln. Wie haben sich diese Schätzungen seit 2015 geändert?*

4. *Wie viele fälschlich erstattete Steuern wurden seit 2012 davon bereits erfolgreich zurückgefordert beziehungsweise deren Auszahlung abgelehnt? Bitte nach Steuerjahren und dem Jahr der Rückforderung beziehungsweise der Ablehnung der Auszahlung aufschlüsseln.*

Mangels belastbaren Datenmaterials können die steuerlichen Schäden nicht geschätzt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sich weitere Fälle in Bearbeitung befinden, deren Ergebnisse aber noch nicht abzusehen sind, sodass ein endgültiger Schaden nicht bezifferbar ist beziehungsweise geschätzt werden kann.

Durch die Hamburger Finanzämter wurden seit 2012 aus Cum/Ex- und Cum/Cum-Geschäften 320.525.850,95 Euro an Steuern zurückgefordert. Hiervon entfallen auf die Jahre:

2007	36.636.418,52 €
2008	80.882.647,56 €
2009	70.576.844,66 €
2010	63.664.202,13 €
2011	34.518.231,66 €
2012	0,00 €
2013	15.036.826,10 €
2014	19.210.680,32 €

Hinweis: Die in der Tabelle enthaltenen Jahreszahlen (2007 bis 2014) betreffen die Jahre der Steuerentstehung. Die tatsächliche Rückforderung für diese Jahre erfolgte sodann in den Jahren 2010 bis einschließlich 2020. Für die Jahre 2015 fortfolgende wird sich das Rückforderungsvolumen aufgrund von Gesetzesänderungen voraussichtlich erheblich reduzieren. Für diese Jahre sind die Betriebsprüfungen zur Aufdeckung möglicher Gestaltungen regelmäßig noch nicht abgeschlossen.

Die Geltendmachung der Steueransprüche durch Rückforderung beziehungsweise Ablehnung der Auszahlung erfolgte zwischen 2010 und 2020. Eine genaue Aufschlüsselung nach den Jahren der Rückforderung hat jedoch zu unterbleiben, weil diese einen Rückschluss auf die jeweiligen Steuerpflichtigen ermöglichen und mithin eine Verletzung des Steuergeheimnisses gemäß § 30 der Abgabenordnung darstellen könnte.

Des Weiteren wurden auswärtige Finanzämter aufgrund gefertigter Kontrollmitteilungen durch das Finanzamt für Großunternehmen tätig und erstellten gegenüber weiteren Marktteilnehmern Steuer- oder Nachforderungsbescheide.

Hiervon entfallen auf die Jahre:

2010	141.550.825,26 €
2013	1.346.074,50 €

Die Geltendmachung der Steueransprüche erfolgte dabei in den Jahren 2019 und 2020.

5. *Erging vonseiten der Finanzbehörde eine Anweisung an die Finanzämter, auf Basis der BMF-Schreiben IV C 6 – S 2134/19/10003 :007 und IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 rückwirkend noch nicht verjährte Cum-Cum-Fälle zu identifizieren und gegebenenfalls neu zu bescheiden?*

Wenn nein, weshalb nicht?

Die beiden genannten BMF-Schreiben, jeweils vom 9. Juli 2021, wurden am 13. Juli 2021 in das Allgemeine Informationssystem (AIS) der Hamburgischen Steuerverwaltung eingestellt. Über dieses Portal werden die Bediensteten aller Finanzämter informiert. Die BMF-Schreiben sind entsprechend der enthaltenen Anwendungsregelungen verbindlich auf die entsprechenden, offenen Fälle anzuwenden. Im Übrigen wird in den Finanzämtern im Rahmen von internen Dienstbesprechungen regelmäßig über neue BMF-Schreiben informiert.

6. *Wurden auf Basis der BMF-Schreiben bereits Steuerrückforderungen aus Cum-Cum-Geschäften gestellt?*

Falls ja, wie viele Steuerfälle und wie hoch sind die jeweiligen Rückforderungen? Bitte nach Finanzämtern aufschlüsseln.

Falls nein, warum nicht?

Bereits vor Veröffentlichung der beiden in Frage 5. genannten BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 wurde ein Steueranspruch aus Cum/Cum-Geschäften in Höhe von 34.247.506,42 Euro gesichert (in den Zahlen unter Antwort zu 4. enthalten). Im Zusammenhang mit den versandten Kontrollmitteilungen (vergleiche Antwort zu 4.) konnten zudem durch auswärtige Finanzämter weitere Steuerfestsetzungen in Höhe von 1.346.074,50 Euro (ebenfalls in den Zahlen unter Antwort zu 4. enthalten) im Zusammenhang mit Cum/Cum-Geschäften erfolgen.

Aufgrund der beiden in Frage 5 .genannten BMF-Schreiben sind bisher keine weiteren Steuerrückforderungen aus Cum/Cum-Geschäften abgeschlossen worden. Es werden jedoch derzeit in einem Fall die Cum/Cum-Geschäfte des Jahres 2012 neu gewürdigt. Hier wird es voraussichtlich zu einer Steuerrückforderung von circa 4 Millionen Euro kommen. In einem weiteren Fall wird derzeit geprüft, ob über die bisherige Inanspruchnahme hinaus eine weitergehende Inanspruchnahme auf Grundlage der beiden BMF-Schreiben erfolgen kann.

7. *Wie viele Steuerfälle schätzt die Hamburger Finanzverwaltung aufgrund der zwei BMF-Schreiben neu beurteilen zu müssen?*
8. *Mit welcher Höhe von durch die BMF-Schreiben ausgelösten Rückforderungen rechnet die Finanzverwaltung?*

Die Beantwortung dieser Fragen steht in Abhängigkeit zu der Antwort zu 1. („bloße“ missbräuchliche Steuergestaltung oder Steuerstraftat) und den sich hieraus ergebenden Konsequenzen für den Eintritt der Festsetzungsverjährung (vergleiche § 169 der Abgabenordnung). Letzteres ist in jedem Einzelfall zu prüfen. Daher können derzeit keine Zahlen – auch nicht als Schätzung – geliefert werden.

9. *Wie viele offene Cum-Ex- und Cum-Cum-Sachverhalte werden von den Finanzämtern seit 2012 jährlich bearbeitet (vergleiche Drs. 21/18036, Antwort auf die Fragen 11. bis 14.)? Bitte unter Nennung der jeweiligen Schadenssummen nach Jahr und Cum-Ex/Cum-Cum aufschlüsseln.*

Die Beantwortung ergibt sich aus der nachfolgenden Tabelle.

Hinweis: Bei der in der Tabelle aufgeführten Anzahl der Fälle und den genannten Beträgen handelt es sich um fortlaufende Werte, da sich die Bearbeitung eines Cum/Ex- oder Cum/Cum-Falls in der Regel über mehrere Jahre erstreckt.

Anschreibungen, wann mit der Bearbeitung von Cum/Cum-Fällen begonnen wurde, liegen für die Jahre vor 2015 nicht vor. Hierzu können daher keine Angaben gemacht werden. Unabhängig davon sind Cum/Cum-Fälle auch schon vor diesem Zeitpunkt aufgegriffen und bearbeitet worden.

Bearbeitungs- jahr	Cum/Ex-Fälle		Cum/Cum-Fälle	
	Anzahl	Beträge	Anzahl	Beträge
2012	7	462.229.866,57 €	0	0,00 €
2013	5	439.034.275,54 €	0	0,00 €
2014	5	439.034.275,54 €	0	0,00 €
2015	4	436.413.162,54 €	6	57.624.142,46 €
2016	4	436.413.162,54 €	6	137.755.786,21 €
2017	4	436.413.162,54 €	6	151.670.149,21 €
2018	4	436.413.162,54 €	6	151.670.149,21 €
2019	5	335.106.569,64 €	6	151.670.149,21 €
2020	6	335.852.718,67 €	6	128.568.379,21 €
2021	6	335.852.718,67 €	6	128.568.379,21 €

10. *Gibt es in der Hamburger Finanzbehörde ein auf steuergetriebene Aktiengeschäfte spezialisiertes Referat, das die Finanzämter bei der Rückforderung von fälschlich erstatteten Kapitalertragsteuern unterstützen kann?*

Falls ja, seit wann besteht dieses Referat und mit wie vielen VZÄ ist es ausgestattet?

Falls ein solches Referat nicht existiert, ist ein solches Referat in Planung?

Wenn nein, weshalb hält der Senat ein solches Referat nicht für notwendig?

Die steuerliche Beurteilung von „steuergetriebenen Aktiengeschäften“ erfolgt im Referat 522 der Finanzbehörde, das einschließlich der zuständigen Referats- und Abteilungsleitungen über umfassende Spezialkenntnisse in diesem Themenbereich verfügt. Weil für die Aufgabenerledigung innerhalb des Referates keine Anschreibung einzelner Tätigkeiten stattfindet, ist eine genaue VZÄ-Bemessung nicht möglich.

11. *Wie viele speziell für Cum-Ex und Cum-Cum fortgebildete Bankenprüfer wurden von 2019 bis 2021 im Finanzamt für Großunternehmen oder andere Finanzämter eingesetzt (vergleiche Drs. 21/18036, Antwort auf die Fragen 9. und 10.)?*

Fortgebildete Bankenfachprüferinnen und Bankenfachprüfer werden ausschließlich im Finanzamt für Großunternehmen, dem in Hamburg für Banken zentral zuständigen Finanzamt, eingesetzt. Cum/Ex- und Cum/Cum-Sachverhalte wurden von 2019 bis heute durch vier Banken- beziehungsweise Investmentfondsprüferinnen und -prüfer geprüft.

12. *Wie viele Schulungen zum Thema Cum-Ex und Cum-Cum fanden seit 2018 in Hamburger Finanzbehörden und Finanzämtern statt beziehungsweise an wie vielen externen Schulungen nahmen Hamburger Finanzbeamt*innen teil? Bitte nach Jahren sortiert unter Nennung des jeweiligen Fortbildungstitels und der organisierenden Behörde auflisten.*

An folgenden externen Schulungen sowie Erfahrungsaustauschen nahmen seit 2018 Beschäftigte des Finanzamts für Großunternehmen teil:

- a) 15. Januar bis 17. Januar 2019: Fortbildungsveranstaltung des BZSt „Analyse von Cum/Ex-Transaktionen und Derivate“; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich drei
- b) 08. Mai bis 10. Mai 2019: Bundesweiter Erfahrungsaustausch des BZSt zu Steuerverkürzungs- und Steuergestaltungsmodellen um den Dividendenstichtag; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich zwei
- c) 13. Oktober 2020: länderübergreifender Erfahrungsaustausch des BZSt zu sogenannten Reverse Market Claims bei Aktiengeschäften um den Dividendenstichtag; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich eins
- d) 11. Januar 2021: dreistündiger Erfahrungsaustausch zwischen Bayern und Hamburg zu sogenannten Reverse Market Claims; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich zwei
- e) 01. März 2021: vierstündiger Erfahrungsaustausch des BZSt bezüglich Haftung im Zusammenhang mit Steuerverkürzungs- und Steuergestaltungsmodellen um den Dividendenstichtag; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich zwei
- f) 10. November 2021: weiterer dreistündiger Erfahrungsaustausch des BZSt bezüglich Haftung im Zusammenhang mit Steuerverkürzungs- und Steuergestaltungsmodellen um den Dividendenstichtag; Anzahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer gleich eins

Des Weiteren nahmen im November 2019, im März 2020 sowie im November 2021 insgesamt vier Beschäftigte an dem einwöchigen Lehrgang „Einführung in die Bankenfachprüfung“ der Bundesfinanzakademie in Brühl teil. Im Rahmen dieser Veranstaltung wurde an einem halben Tag das Thema „§ 36a EStG als Missbrauchsverhütungsvorschrift für Cum/Cum-Gestaltungen“ behandelt.

Vor dem Hintergrund dieses breiten fachlichen Angebots sowie der länderübergreifenden Erfahrungsaustausche haben in der Hamburger Steuerverwaltung seit 2018 keine zusätzlichen, internen Schulungen zum Thema Cum/Ex und Cum/Cum stattgefunden.

- 13. *Erging vonseiten der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz eine Anweisung an die Staatsanwaltschaft, auf Basis der BMF-Schreiben IV C 6 – S 2134/19/10003 :007 und IV C 1 - S 2252/19/10035 :014 Ermittlungen gegen Beteiligte an Cum-Cum-Geschäften aufzunehmen?*
- 14. *Wurden auf Basis der genannten BMF-Schreiben bereits Ermittlungen seitens der Staatsanwaltschaft aufgenommen?*
Falls ja, wie viele Verfahren und wie viele Beschuldigte gibt es?
Falls nein, warum nicht?
- 15. *Wie viele Verfahren schätzt das Justizministerium aufgrund der zwei BMF-Schreiben aufnehmen zu müssen?*

Siehe Vorbemerkung.

- 16. *Wie viel Personal ist mit der strafrechtlichen Aufklärung von Cum-Cum-Geschäften in Hamburg befasst? Bitte jeweils für die Jahre 2015 bis 2021 unter Nennung der VZÄ aufschlüsseln nach Steuerfahndung/Staatsanwaltschaft.*

Die Aufklärung aller Steuerstrafsachen erfolgt im Rahmen der vorhandenen Personalkapazitäten. Der zahlenmäßige Einsatz von Ermittlerinnen und Ermittlern, Staatsanwältinnen und Staatsanwälten, Steuerprüferinnen und Steuerprüfern sowie Steuerfahnderinnen und Steuerfahndern, die sich über die Jahre mit der Thematik befasst haben, kann mangels statistischer Erkenntnisse nicht verlässlich beantwortet werden (vergleiche zudem Drs. 21/18036). Da es sich um dienstinterne ermittlungstaktische Vorgänge handelt, aus denen Rückschlüsse auf den Umfang und die Art der Ermittlungen gezogen werden könnten, unterfallen derartige Angaben dem Dienstgeheimnis. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

17. *Gibt es eine diesbezügliche behördenübergreifende Taskforce beziehungsweise ist eine solche Taskforce geplant?*

18. *Wurden den Strafverfolgungsbehörden zusätzliche Ressourcen zur Aufklärung der Cum-Cum-Geschäfte in Hamburg zur Verfügung gestellt beziehungsweise ist dies geplant?*

Falls ja, um wie viele Personen wurden welche Strafverfolgungsbehörden aufgestockt beziehungsweise um wie viele Personen und bis wann ist dies geplant?

Falls dies nicht geplant ist, weshalb nicht?

Derzeit dauert die steuerliche Aufarbeitung möglicher Cum/Cum-Gestaltungen noch an. Über organisatorische und personelle Maßnahmen kann erst dann eine Entscheidung getroffen werden, wenn Erkenntnisse zur sicheren Identifizierung der im BMF-Schreiben vom 9. Juli 2021 beschriebenen Cum/Cum-Gestaltungen gesammelt wurden und hiernach die Anzahl der Cum/Cum-Fälle mit strafrechtlichem Bezug abgeschätzt werden kann. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.